



Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Landesprüfungsamt, Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund

Bearbeitung: **Herr Brinkmann**
heinz.brinkmann@pa.nrw.de
Durchwahl **(0231) 936977-20**

Aktenzeichen DB StSL/SL 2007

28. Februar 2007

Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Dienstbesprechungen mit den Studienseminarleitungen und Seminarleitungen
im Januar 2007

Ergebnisniederschrift

Anlage Übersicht: Rechtsgrundlage für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes
nach vorheriger Entlassung

Terminierung der Zweiten Staatsprüfung bei verkürztem oder verlängertem Vorbereitungsdienst

Aus Ausbildungsgründen sind die Zweiten Staatsprüfungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, deren Vorbereitungsdienst verlängert oder verkürzt wurde, grundsätzlich in den letzten vier Wochen des festgelegten Vorbereitungsdienstes zu terminieren. Von dieser Vorgabe kann in Ausnahmefällen nur dann abgewichen werden, wenn nachgewiesenermaßen schwerwiegende Gründe vorliegen, auf die der Prüfling keinen Einfluss hat, und die eine frühere Terminierung (frühestens sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes) unabdingbar machen.

- 2 -

Telefon-Zentrale (0231) 936977-0
Telefax (0231) 936977-79
<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Sprechzeiten :
9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit:
Kernzeit: Mo. u. Di. 08.30 – 15.00 Uhr
Mi. – Fr. 08.30 – 14.30 Uhr

S-Bahn:

vom **Hbf** in die S 1 Richtung Düsseldorf bis **Haltestelle Dortmund-Dorstfeld**,
umsteigen in den Bus 465 Richtung Do-Oespel bis **Haltestelle Otto-Hahn-Straße**

Hausarbeit

Gemäß den Vorgaben des § 33 (5) OVP begutachten Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter die Hausarbeit voneinander unabhängig. Nach geltender Rechtsprechung führt die unzulässige Kommunikation über Bewertungsfragen zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern zu einer Aufhebung der Bewertung der Hausarbeit und zu einem erneuten Begutachtungsverfahren.

Abweichend von den bisherigen Regelungen wird Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärttern, die nach Ausschöpfen des maximalen Verlängerungszeitraums für die Anfertigung der Hausarbeit (zwei Wochen) weiterhin oder erneut arbeitsunfähig erkrankt sind, freigestellt, die Hausarbeit fristgerecht abzugeben oder bei dem Landesprüfungsamt einen Antrag auf Aufhebung des Themas zu stellen.

Im Vergleich zum Durchschnittswert der Vorjahre hat sich die Quote der Drittbegutachtung von Hausarbeiten im vergangenen Prüfungsverfahren von ca. 1 v. H. auf ca. 2 v. H. der Begutachtungsfälle insgesamt erhöht. Dabei votierten bei der endgültigen Festlegung der Leistungsnote 63 v. H. der Drittgutachterinnen und Drittgutachter für die von der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter erteilte Bewertung, 3 v. H. für die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorgenommene Beurteilung.

Unterrichtspraktische Prüfungen

Gemäß § 34 (4) OVP legt jeder Prüfling vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfungen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine knappe schriftliche Planung des Unterrichts oder gegebenenfalls eine kurzgefasste schriftliche Planung des Vorhabens vor. Insofern als Umfang und Inhalt der schriftlichen Planung an dieser Stelle nicht näher bestimmt werden, wird auf die Regelung in Ziffer 59.5 der Verwaltungsvorschriften zur OVP in der Fassung der Verordnung vom 12.12.1997 verwiesen, nach der jeder Prüfling für jede unterrichtspraktische Prüfung eine kurzgefasste Darstellung der didaktischen Schwerpunkte, des geplanten Verlaufs und der Ziele des geplanten Unterrichts beziehungsweise Vorhabens vorzulegen hatte. Dieser Vorgabe sollten auch die gemäß § 34 (4) OVP vorzulegenden schriftlichen Planungen genügen.

Am Schluss der schriftlichen Planung versichert jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter zudem, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden, dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht sind und dass sie oder er die Planung selbständig verfasst hat. Von daher verbieten sich im Vorfeld der Prüfung Beratungsgespräche zur schriftlichen Planung mit Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern.

Bewertung von Prüfungsleistungen

Im Anschluss an die unterrichtspraktischen Prüfungen und im Anschluss an das Kolloquium bewertet der Prüfungsausschuss - als Gesamtheit seiner Mitglieder - die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Die Festlegung des Prüfungsergebnisses wird vom Ausschuss insgesamt verantwortet. Eine Abgabe von Minderheitsvoten zur Niederschrift ist nicht zulässig.

Vertretungsregelungen am Prüfungstag

Für den Fall, dass ein Mitglied eines Prüfungsausschusses unvorhersehbar nicht zum Prüfungsbeginn erscheint, ist die Prüfung grundsätzlich abzusetzen. Auf diesen Grundsatz kann ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn der Prüfling ausdrücklich zur Niederschrift erklärt, dass er die Prüfung durchzuführen wünscht und von daher mit einer Vertretung des nicht erschienenen Mitglieds des Prüfungsausschusses einverstanden ist.

Teilnahme von Vertretern der kirchlichen Oberbehörden an Zweiten Staatsprüfungen

Gemäß § 32 (3) OVP können Personen mit dienstlichem Interesse, zu denen gemäß Ziffer 32.3 der VVzOVP Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre gehören, an der Prüfung teilnehmen, nicht jedoch an den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Einzelnotenbelege

Mit dem Ziel, Prüflinge im Vorfeld der Zeugnisaushändigung über ihre Fachnoten und das Gesamtergebnis ihrer Zweiten Staatsprüfung zu informieren, den Berechnungsmodus offen zu legen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, eventuelle fehlerhafte Randdaten (z. B. bezüglich Geburtsort, Geburtsdatum u. a.) vor Zeugniserstellung zu reklamieren, werden den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern über die Seminare vom Prüfungsamt sogenannte Einzelnotenbelege ausgehändigt.

Aus Gründen einer weiteren Optimierung der Verwaltungsabläufe in den Seminaren und im Landesprüfungsamt und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden diese Einzelnotenbelege zukünftig nicht mehr sukzessiv in Abhängigkeit von den jeweils individuellen Prüfungsterminen gefertigt und versandt, sondern vielmehr für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zeitgleich in der ersten Woche nach Abschluss der Prüfungsphase von hier aus den Seminaren zugeleitet.

Umgang mit Ordnungswidrigkeiten

Liegt nach Auffassung der Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der schriftlichen Planung der unterrichtspraktischen Prüfungen ein Täuschungsversuch vor, so werden Art und Umfang des Verstoßes in der Niederschrift festgehalten und das Prüfungsamt wird über den Sachverhalt informiert. Die Prüfung wird wie geplant fortgesetzt. Nach Anhörung des Prüflings gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidet das Prüfungsamt über die Folgen des festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens gemäß § 40 (3) OVP.

Im Falle eines Täuschungsversuchs bei der Anfertigung der Hausarbeit wird verfahren, wie in § 33 (7) OVP vorgegeben.

Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung nach erstmaligem Nichtbestehen

In einer Rechtsstreitsache ist festgelegt worden, dass ein im ersten Prüfungsversuch erfolgloser Prüfling erst mit dem tatsächlichen Beginn der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erneut in ein Prüfungsverfahren eintritt, nachdem sein Erstverfahren mit Bescheid des Prüfungsamtes über die erstmalig nicht bestandene Prüfung beendet war. Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen die Note der Hausarbeit nicht in die Wiederholungsprüfung übernommen wird, die Mitteilung des Themas für die neu anzufertigende Hausarbeit frühestens am ersten Tag der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erfolgen darf.

Begutachtungen gemäß § 17 OVP

Nach geltender Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil des OVG Münster vom 18.03.1994) sind in den Abschlussbeurteilungen gemäß § 17 OVP die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im gesamten Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch in Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch verlängert wird. Nach Auffassung der Gerichte beginnt nach erstmaligem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung der Vorbereitungsdienst nicht neu, sondern wird verlängert. Die ursprüngliche Ausbildungszeit und die Verlängerung stellen einen einheitlichen Vorbereitungsdienst dar.

Die so vertretene Rechtsauffassung bedeutet in der Konsequenz, dass Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes lückenlos in den Abschlussbeurteilungen der Seminausbilderinnen und Seminausbilder und der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule bewertet werden.

Von daher ist es insbesondere erforderlich, dass in Fällen, in denen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes entlassen werden oder in denen eine Änderung ihrer Ausbildungssituation eintritt (Wechsel der Ausbildungsschule, Wechsel des Ausbildungsseminars, Wechsel des Haupt- oder Fachseminars), die Personen, deren Zuständigkeit für die Ausbildung in Folge der angesprochenen Veränderungen endet, diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beurteilen.

Das Erfordernis, die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während des Vorbereitungsdienstes lückenlos zu begutachten, bedeutet auch, dass bei gleichzeitiger Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen, jede der jeweiligen Schulleitungen eine Beurteilung erstellt, auf deren Grundlage unter Federführung der Schulleiterin oder des Schulleiters der primären Ausbildungsschule die Abschlussbeurteilung vorzunehmen ist.

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die aus persönlichen Gründen nach erfolgreichem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung, aber vor dem Ende des regulären Vorbereitungsdienstes ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragen, wird ein Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung nicht ausgestellt. Die Aushändigung erfolgt vielmehr erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorgaben des § 7 OVP erfüllt sind.

Geltende Rechtsverordnung nach Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes und bei Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst

Wird der Vorbereitungsdienst durch Elternzeit, Erziehungsurlaub, Wehrdienst o. a. unterbrochen, werden nach Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes Ausbildung und Prüfung nach den Vorgaben der Rechtsverordnung durchgeführt, die bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst anzuwenden war.

Wie in Fällen einer Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst nach vorheriger Entlassung zu verfahren ist, kann der anliegenden Übersicht „Rechtsgrundlage für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach vorheriger Entlassung“ entnommen werden.

gez. Brinkmann